



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 12.07.2021

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Erteilung von Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnissen für Geduldete“ (Drs. 18/14354) aufgrund nicht erfolgter Auskunft der Staatsregierung

Das Ausländerzentralregister (AZR) steht den verschiedenen Behörden, die mit der Durchführung einschlägiger Vorschriften betraut sind, als umfassende Informationsplattform im Ausländer- und Asylrecht zur Verfügung. Das AZR gehört dabei zu den großen automatisierten Registern der öffentlichen Verwaltung in Deutschland und erfasst Daten der Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens drei Monate im Inland leben oder gelebt haben. Es dient somit mehr als 14 000 Partnerbehörden und Organisationen und unterstützt diese bei vielfältigen Aufgaben. Mit Wirkung zum 14.05.2019 wurde im AZR zudem ein Speichersachverhalt zur Erfassung der neu erteilten Ausbildungsduldungen geschaffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Beschäftigungsduldungsgesetz) wurden neue Rechtsgrundlagen zur Ausbildungsduldung (§ 60c Aufenthaltsgesetz-neu – AufenthG-neu) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG-neu) im Aufenthaltsrecht geschaffen. Die Speichersachverhalte sind seit 10.02.2020 im AZR hinterlegt und von den Ausländerbehörden einzutragen. Demnach ist davon auszugehen, dass umfangreiche und statistisch auswertbare Daten vorliegen.

Aus einem Bericht des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zum Thema „Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen“ vom 01.02.2021 geht dahin gehend hervor, dass aktuelle Zahlen u. a. bezüglich der Aufenthaltszeiten, des Alters der Personen und der Duldungserteilungen durch die AZR-Statistik umfassend ausgewertet und entsprechend aufgearbeitet werden können. Auf Seite 9 des Dokuments wird im Hinblick auf die geduldeten Personen und deren Altersgruppen umfassend und detailliert Auskunft gegeben.

Dem entgegenstehend teilt die Bayerische Staatsregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (SPD) betreffend „Erteilung von Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnissen für Geduldete“ (Drs. 18/14354) mit, dass keine statistischen Angaben für die Auswertung obiger Fragen im AZR vorlägen. Wie der Antwort auf Frage 1 a und 1 b der Drs. 18/14354 zu entnehmen ist, sei eine „Aufschlüsselung nach Duldungen [...] in den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Bundesländer übermittelten Statistiken des Ausländerzentralregisters nicht vorgenommen“. Darüber hinaus lägen der Staatsregierung keine statistischen Angaben über das Alter der Personen vor. Vor dem Hintergrund, dass genau diese erfragten Daten aber augenscheinlich für andere Bundesländer wie beispielsweise Niedersachsen über das AZR zugänglich sind, ist es unerklärlich, dass die Bayerische Staatsregierung keine Auskunft über diese Informationen erteilt.

Ebenso ergibt sich aus dem oben erwähnten Schreiben des niedersächsischen Innenministeriums, warum Anträge abgelehnt werden. Auf Seite 9 heißt es dort, dass insbesondere die Erteilung von Anträgen „oftmals an der Nichterfüllung der Passpflicht bzw. (zunächst) an der späten Mitwirkungsbereitschaft bei der Passbeschaffung, der ungeklärten Identität, der fehlenden Unterhaltssicherung sowie mangelnden Integrationsleistungen (z. B. Vorstrafen, erfolgreicher Schulbesuch, Schulabschluss) oder oft auch einfach an den unzureichenden Aufenthaltszeiten scheitert“.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Dennoch gibt die Staatsregierung in ihrer Antwort zur Frage 2c der Drs. 18/14354 an, hierzu – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – keine Angaben machen zu können.

Nachdem in anderen Bundesländern bestimmte statistische Angaben aufgrund des AZR erstellt werden, nicht aber in Bayern, stellt sich die Frage, warum dies in Bayern nicht möglich sein sollte. Dies betrifft die Fragen 1b, 2b, 2c, 3a, 3b, 3c, 4a, 4b, 4c, 6a, 6c, 7b, 7c der Drs. 18/14354.

Daher frage ich die Staatsregierung in Anbetracht der Tatsache, dass eine statistische Auswertung bestimmter Daten nach AZR in anderen Bundesländern erfolgt:

1. a) Warum kann die Bayerische Staatsregierung die Daten des AZR nicht vollumfänglich, entsprechend Niedersachsen, auswerten und im Rahmen ihrer Informationspflicht bereitstellen? 3
- b) Warum konnten speziell die Daten bezüglich der Duldungserteilungen nicht von der Bayerischen Staatsregierung übermittelt werden, obwohl diese sowohl im AZR erfasst sowie auch von anderen Bundesländern ausgewertet werden? 3
- c) Warum konnten speziell die Daten bezüglich des Alters der Personen nicht von der Bayerischen Staatsregierung übermittelt werden, obwohl diese sowohl im AZR erfasst sowie auch von anderen Bundesländern ausgewertet werden? 3
2. a) Gibt es Bemühungen seitens der Staatsregierung, die Daten des AZR zukünftig besser aufzubereiten? 4
- b) Falls ja, wie? 4
- c) Falls nein, warum nicht? 4
3. a) Wie viele Personen im Sinne des AufenthG mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von jeweils mindestens vier, sechs und acht Jahren hielten sich zu den Stichtagen 01.07.2020, 31.12.2020 und 01.07.2021 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt mit bzw. ohne Duldungsbescheinigung)? 4
- b) Wie viele davon waren ihrem Alter nach „Jugendliche oder Heranwachsende“ i. S. v. § 25a AufenthG? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.08.2021

1. a) **Warum kann die Bayerische Staatsregierung die Daten des AZR nicht vollumfänglich, entsprechend Niedersachsen, auswerten und im Rahmen ihrer Informationspflicht bereitstellen?**
- b) **Warum konnten speziell die Daten bezüglich der Duldungserteilungen nicht von der Bayerischen Staatsregierung übermittelt werden, obwohl diese sowohl im AZR erfasst sowie auch von anderen Bundesländern ausgewertet werden?**
- c) **Warum konnten speziell die Daten bezüglich des Alters der Personen nicht von der Bayerischen Staatsregierung übermittelt werden, obwohl diese sowohl im AZR erfasst sowie auch von anderen Bundesländern ausgewertet werden?**

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, was Anlass und Inhalt des in der Fragestellung zitierten Berichts des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport war und welche Daten dem dortigen Ministerium vorgelegen haben oder wie und mit welchem Aufwand diese beschafft wurden.

Im Verantwortungsbereich der Staatsregierung können parlamentarische Anfragen jedenfalls nur in dem Umfang beantwortet werden, in dem ihr entsprechende Erkenntnisse oder Informationen vorliegen oder die sie in Ansehung des Einzelfalls unter Würdigung des Frageinteresses und eines evtl. entstehenden Aufwands in vertretbarem Rahmen ermitteln kann.

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 01.02.2021 (Drs. 18/14354 vom 16.04.2021) und die dort in Bezug genommenen Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Da die Staatsregierung nicht Betreiberin des AZR ist, sie überdies keinen technischen Zugriff auf die AZR-Datenbank hat, um gesonderte Datenauswertungen zu veranlassen, ist sie bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen auf die ihr zugänglichen Daten aus dem AZR sowie die ihr vom Bund übermittelten Daten, insbesondere die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelten Statistiken angewiesen, vgl. hinsichtlich des technischen Zugriffs die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation vom 01.08.2019 (Drs. 18/9356, S. 14).

Das BAMF hat im Zusammenhang mit einem Auskunftsersuchen zu der Interpellation vom 01.08.2019 (Drs. 18/9356, S. 14) mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Bayerischen Landtag unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei gegenwärtig nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstands, dass die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, Erkenntnisse außerhalb ihres Verantwortungsbereich zu ermitteln, wurde im Rahmen der Schriftlichen Anfragen vom 01.02.2021 und 12.07.2021 von einem Auskunftsersuchen an das BAMF abgesehen.

Eine händische Erhebung und Auswertung von Daten durch die bayerischen Ausländerbehörden wären mit vertretbarem Aufwand ebenfalls nicht leistbar gewesen. Denn hierzu hätten beispielsweise die Akten sämtlicher vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, deren Duldungen im letzten Jahr widerrufen, nicht verlängert bzw. entzogen wurden, gesichtet und ausgewertet werden müssen. Auch in Abwägung des für die Staatsregierung erkennbaren parlamentarischen Kontrollinteresses der Fragestellerin stünde diese in keiner Relation zu dem damit verbundenen Aufwand der Verwaltung.

Die Staatsregierung hat die Schriftliche Anfrage vom 01.02.2021 anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen, insbesondere mithilfe der vom BAMF übermittelten Statistiken des AZR beantwortet.

Die Fragen in der Schriftlichen Anfrage vom 01.02.2021 bezogen sich indes teilweise auf Daten, deren Speicherung im AZR nicht vorgesehen ist und zu denen ein entsprechender Speichersachverhalt nicht zur Verfügung steht. Dies gilt etwa für die in der Schriftlichen Anfrage vom 01.02.2021 gestellten Fragen bzgl. des Widerrufs und des Entzugs von Duldungen sowie zu einer Aufschlüsselung der Duldungen nach der Aufenthaltsdauer.

- 2. a) Gibt es Bemühungen seitens der Staatsregierung, die Daten des AZR zukünftig besser aufzubereiten?**
b) Falls ja, wie?
c) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2 a bis 2 c werden im Kontext mit der Beantwortung der Fragen 1 a bis 1 c dahingehend ausgelegt, ob es Bemühungen seitens der Staatsregierung gibt, die Speichersachverhalte im AZR auszuweiten. Sie werden gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Ausweitung von Speichersachverhalten im AZR setzt eine Änderung von §3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz – AZRG) voraus. Das AZRG wurde erst kürzlich umfassend reformiert; das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ trat am 15.07.2021 in Kraft. Im Rahmen der Änderung des AZRG wurden neue Speichersachverhalte eingeführt; die Staatsregierung sieht derzeit keinen Bedarf zur Einführung weiterer Speichersachverhalte oder zu einer erneuten Änderung des AZRG.

- 3. a) Wie viele Personen im Sinne des AufenthG mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von jeweils mindestens vier, sechs und acht Jahren hielten sich zu den Stichtagen 01.07.2020, 31.12.2020 und 01.07.2021 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt mit bzw. ohne Duldungsbescheinigung)?**

Die den Ländern vom BAMF übermittelten Statistiken des AZR stellen jeweils auf den letzten Tag eines Monats ab. Anstelle der Stichtage 01.07.2020 und 01.07.2021 wird bei der Beantwortung deshalb auf den 30.06.2020 sowie den 30.06.2021 abgestellt.

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen zu den Stichtagen 30.06.2020, 31.12.2020 und 30.06.2021 ergeben sich gemäß AZR aus der nachfolgenden Tabelle.

Stichtag	Aufenthaltsdauer		
	bis 4 Jahre	4–6 Jahre	6–8 Jahre
30.06.2020	590 322	312 588	173 383
31.12.2020	574 460	310 347	192 798
30.06.2021	578 021	306 809	211 092

Eine Aufschlüsselung nach Duldungen wird in den vom BAMF an die Länder übermittelten Statistiken des AZR nicht vorgenommen.

- b) Wie viele davon waren ihrem Alter nach „Jugendliche oder Heranwachsende“ i. S. v. § 25a AufenthG?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.